

liehen Gesichtspunkten (der Ökonomie des Einsatzes der Technik, der Anwendung moderner Aufbautechnologien u. ä.) verteilt; es werden Festlegungen zur Organisation rationeller Kooperationsbeziehungen der Ausführungsbetriebe und zum Kapazitätsausgleich getroffen (auch Maßnahmen zur Bildung von Kooperationsverbänden der Ausführungsbetriebe, ihrer Spezialisierung und weiteren Entwicklung fallen hierunter);

— der Einsatz bestimmter Betriebe der Ausführungsseite als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer wird festgelegt; ihnen werden bestimmte Aufgaben zugewiesen;

— die Ausführungsseite verpflichtet sich zu Kundendienstleistungen;

— die Aufgaben zur Vorbereitung der Investitionen werden auf geteilt; insbesondere sind Festlegungen über Umfang, Art und Termine der Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen zu treffen;

— die Einhaltung des Vereinbarten wird durch ökonomische Hebel stimuliert;

— Maßnahmen zur Konkretisierung, Durchsetzung und Kontrolle des Vereinbarten dürfen auch in dieser Vereinbarung nicht fehlen; die Partner sollten Beauftragte benennen; Vertreter der Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer könnten in die Erzeugerbeiräte bestimmter Finalproduzenten der Nahrungsgüterwirtschaft delegiert werden; die Zusammenarbeit mit dem Beratungsdienst oder speziellen Ingenieurbüros wäre ebenfalls festzulegen.

Diese Übersicht läßt erkennen, daß die Abstimmung auf den Abschluß von Investitionsleistungsverträgen zwischen den Ausführungsbetrieben und den landwirtschaftlichen Investitionsträgern gerichtet ist. Nach wie vor bedarf es aber einer aktiven sozialistischen Geschäftstätigkeit der Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer, um zum tatsächlichen Abschluß der Investitionsleistungsverträge zu kommen. Sie kann durch die bezirkliche Koordinierungsvereinbarung nicht ersetzt werden. Insofern ist es wichtig, daß beim Abschluß dieser Koordinierungsvereinbarung von der Entwicklungsrichtung der landwirtschaftlichen Produktionsorganisationen ausgegangen wird.

Das kann und darf der Ausführungsseite nicht gleichgültig sein. Die General- und Hauptauftragnehmer müssen — gestützt auf die Festlegungen in der Koordinierungsvereinbarung — diese Entwicklung durch Vorlage von Angeboten und Varianten sichern und im Tempo beeinflussen. Die Landwirtschaftsrate sind verpflichtet, die Anleitungstätigkeit ihrer Spezialisten in Übereinstimmung mit der Absatztätigkeit der Generalauftragnehmer zu organisieren. Entscheidend ist ferner, daß es feste Vereinbarungen über die Entwicklung der Investbaukapazitäten gibt, damit Disproportionen vermieden werden. Der Bezirk Erfurt hat mit seinem Programm zur Entwicklung des Landwirtschaftsbaus in dieser Hinsicht Pionierarbeit geleistet.²⁶

V

§ 6 der 7. DVO zum Vertragsgesetz regelt die Pflicht der Landwirtschaftsrate, die Kooperationsbeziehungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu koordinieren. Die Landwirtschaftsrate erfüllen diese Pflicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse, die im Erlaß des Staatsrates der DDR vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft²⁷ Umrissen worden sind.

²⁶ Die Erfahrungen des Bezirkes Erfurt bei der weiteren Anwendung des neuen ökonomischen Systems im landwirtschaftlichen Bauwesen, hrsg. vom Landwirtschaftsrat der DDR, Berlin 1966.

²⁷ ZGBL I 1965 S. 159 ff.